

STATUTEN

des Vereins

Hochstudhaus Talhof Hirschthal

mit Sitz in Hirschthal

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Hochstudhaus Talhof Hirschthal besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hirschthal, AG.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein Hochstudhaus Talhof Hirschthal bezweckt den Rückbau des Hochstudhauses an der Holzikerstrasse 2 in der Gemeinde Hirschthal und dessen Wiederaufbau im Tal Hirschthal auf dem Grundstück LIG Hirschthal Nr. 612 gemäss Baugesuch vom 10. Juni 2024 sowie der Vereinbarung betreffend Rückbau, Wiederaufbau und Finanzierung vom 22. September 2025.

Langfristig verfolgt der Verein den Erhalt des Hochstudhauses im Tal als Zeitzeuge und Kulturobjekt von regionaler Bedeutung in der Gemeinde Hirschthal. Der Verein unterstützt die Eigentümer beim fachgerechten Ausbau und Unterhalt sowie Betrieb des Hochstudhauses, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge und Spenden an den Verein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach erfolgloser Mahnung;
- d) bei natürlichen Personen durch Todesfall;
- e) bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge/Haftung

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt bei Gründung des Vereins CHF 100.–. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Ende Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein nicht fristgemäss erklärter Austritt ist erst auf das Ende des folgenden Jahres wirksam.

Artikel 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet;
- b) wenn es trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet;
- c) aus wichtigen Gründen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Artikel 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Revisor/die Kontrollstelle.

Artikel 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr;

- c) Wahl des Präsidenten, jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr;
- d) allenfalls Wahl der Revisionsstelle, jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr;
- e) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des allfälligen Berichts der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Entlastung der gewählten Organe;
- j) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- k) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- l) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- m) Beschlussfassung über die Verwendung der Aktiven bei der Auflösung des Vereins;
- n) Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge;
- o) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung stattfinden.

Die Jahresrechnung wird jährlich per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2026, abgeschlossen.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 13 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste (und der Jahresrechnung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung) an alle Mitglieder und muss den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder zu Handen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können zwar an der Mitgliederversammlung besprochen werden, doch ist eine Beschlussfassung erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zulässig.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die für die Protokollführung und die Stimmenzählung zuständige Person. Dieselbe Person kann zugleich den Vorsitz, die Protokollführung und die Stimmenzählung übernehmen.

Art. 14 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins und die Vereinigung mit anderen Organisationen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Durch einen Beschluss betroffene Vereinsmitglieder haben bei Abstimmungen in den Ausstand zu treten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Präsident sowie der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Artikel 15 Befugnisse des Vorstands

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Konstituierung des Vorstands nach Massgabe der Statuten;
- b) Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
- c) Erstellen des Voranschlags (Budget) und der Rechnung;
- d) Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
- e) Vorbereitung und Einberufung sowie Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten oder gemäss den vorliegenden Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 17 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle eines Patts hat das Präsidium und bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende

den Stichtagsentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst. Der Präsident sowie der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 19 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann gemäss Art. 69b ZGB auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern der Verein nicht zu einer Revision verpflichtet ist. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer Revisionsstelle zu beantragen.

IV. DIE BESCHAFFUNG DER MITTEL

Artikel 20 Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge aus Spenden oder Sponsoring;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) weitere Erträge.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 21 Beschluss über Auflösung und Mittelverwendung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die allfällige Wahl von Liquidatoren, sofern eine Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgen kann. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatoren je Einzelunterschrift.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. September 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie sind am 14. Oktober 2026 erstmals geändert worden.

[UNTERSCHRIFTEN AUF FOLGENDER SEITE]

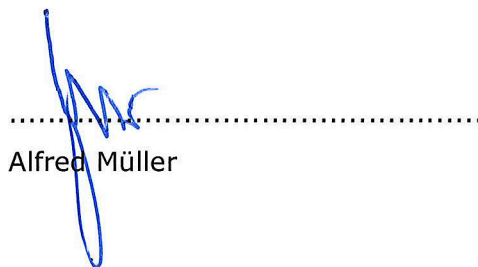
Hirschthal, 14. Oktober 2026

Der Präsident:



Markus Goldenberger

Der Aktuar:



Alfred Müller